



AMT FÜR HOCHBAU UND RAUMPLANUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

RAUM- UND VERKEHRSPPLANUNG

GEMEINDE VADUZ
Frau Bürgermeisterin
Petra Miescher
Städtle 6
9490 Vaduz

Ihr Schreiben vom
21. Juli 2023

Aktenzeichen
333.4/2021-19393
ID/1518663

Sachbearbeitung
KRAL

Vaduz
25. September 2023

Änderung des Überbauungsplans «Rütti» Grundstück Nrn. 2671 und 2787 (Teilbereich)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Hochbau und Raumplanung hat am 25. September 2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Änderung des Überbauungsplans «Rütti» Grundstück Nrn. 2671 und 2787 (Teilbereich) mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften, Beilageplänen und dem Planungsbericht wird gemäss Art. 28 Abs. 1 und 3 BauG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 BauV genehmigt.
2. Diese Entscheidung ist von der Gemeinde nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 14 Tagen kundzumachen (Art. 98 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 BauG). Mit der Kundmachung tritt die Änderung des Überbauungsplans «Rütti» Grundstück Nrn. 2671 und 2787 (Teilbereich) in Kraft.
3. Die zuständige ÖREB-Fachstelle der Gemeinde hat der katasterverantwortlichen Stelle innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft einer öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung die Daten für die Aufnahme in den Kataster zu Verfügung zu stellen (Art. 8 ÖREBKV)

Sachverhalt

Der Antrag auf Genehmigung ist am 21. Juli 2023 beim Amt für Hochbau und Raumplanung eingegangen.

Der Überbauungsplan «Rütti» Grundstück Nrn. 2671 und 2787 (Teilbereich) wurde von der Gemeinde Vaduz am 6. Juni 2023 beschlossen und gemäss Art. 26 BauG (Baugesetz, LGBl. 2009 Nr. 44) während 14 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümer sind persönlich verständigt worden. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Entscheidungsgründe

Gemäss Art. 28 BauG iVm Art. 13 BauV bedürfen Überbauungs- und Gestaltungspläne sowie deren Abänderung und Aufhebung der Genehmigung der Baubehörde. Die Baubehörde hat gemäss Art. 13 Abs. 1a BauV die von der Gemeinde eingereichten Anträge auf Genehmigung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen der Gestaltungskommission (Art. 93 BauG) vorgängig zur Beurteilung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung des vorliegenden Teilrevision Überbauungsplan «Rütli» Grundstück Nrn. 2671 und 2787 (Teilbereich) mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften, Beilageplänen und dem Planungsbericht durch die Baubehörde kann dieser gemäss Art. 28 Abs. 1 und 3 BauG iVm Art. 13 Abs. 1 BauV genehmigt werden.

Für die Beurteilung und Prüfung der Abänderungen der genehmigten Überbauungs- und Gestaltungspläne durch die Gestaltungskommission gemäss Art. 93 BauG wird gemäss Art. 97 Abs. 2 BauG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2 Bst. b BauV eine Gebühr in Höhe von CHF 1'500.00 in Rechnung gestellt.

Hinweise

Die Gemeinde wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 24 Abs. 3 BauG Gestaltungspläne aus einem Plan, allfälligen Beilageplänen, Sonderbauvorschriften und einem Planungsbericht bestehen. Demnach sind alle Bestandteile eines Überbauungs- und Gestaltungsplanes rechtlich verbindlich.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass für die Erstellung künftiger Überbauungs- und Gestaltungspläne die Musterpläne und -vorschriften anzuwenden ist. Gerne stellt das Amt für Hochbau und Raumplanung die aktuellen Muster zur Verfügung.

Rechtsmittelbelehrung


Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden. Die Beschwerde muss enthalten:

- Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird, und im letzten Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Stephan Banzer
Amtsleiter a. i.

Alexandra Gartmann
Mitarbeiterin Raum- und Verkehrsplanung

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Amt für Hochbau und Raumplanung Stephan Banzer
	2023-09-22 13:29:34 +02:00
	Informationen zur Signaturprüfung finden Sie unter: www.llv.li/signaturpruefung
	Ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäss Art. 24a Abs. 3 des E-Government-Gesetzes die Vermutung der Echtheit.